

Allgemeine Miet- und Überlassungsbedingungen Wohnmobile d155 GmbH (Stand 01/2020)

1. Vertragsabschluss des Miet-/Überlassungsvertrages:

- 1.1. Der Miet-/Überlassungsvertrag (nachfolgend Mietvertrag genannt) kommt zwischen den Vertragsparteien „Überlasser/Vermieter“ (nachfolgend Vermieter genannt) und „Übernehmer/Mieter“ (nachfolgend Mieter genannt) durch Annahme des Mietvertrages des Mieters durch den Vermieter zustande. Sämtliche in der Mietbestätigung genannten Mieter werden Vertragspartner des Vermieters und haften gesamtschuldnerisch für die möglichen Ansprüche aus dem Mietvertrag. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter auf andere dritte Personen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung des Vermieters möglich. Das Mietverhältnis beginnt und endet grundsätzlich mit den in der Mietbestätigung unter den Punkten „Mietbeginn“ und „Mietende“ genannten Daten. Der Beginn des Mietvertrages ist aufschiebend bedingt durch die Entrichtung der im Vertrag vereinbarten Anzahlung. Vor Zahlung der Gesamtsumme sowie vor Hinterlegung der Kautionszahlung ist der Mieter nicht berechtigt, die Übergabe des Fahrzeugs an sich selbst zu verlangen. Nimmt der Mieter das Fahrzeug zu Mietbeginn nicht an oder bezahlt er die Anzahlung oder eine weitere geschuldete Zahlung nicht, so ist der Vermieter ohne weitere Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2. Miet-/Überlassungspreis / Fälligkeit / Zahlung / Kautionszahlung / Zahlungsverzug

- 2.1. Für die Nutzung des Fahrzeugs während der vereinbarten Miet-/Überlassungsdauer ist der Mieter verpflichtet, den Mietpreis und die Kosten gemäß der Mietbestätigung an den Vermieter zu entrichten. Der Mietpreis (zzgl. sonstiger vereinbarter Entgelte, wie z.B. Zustellungskosten, etc.) zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer ist für den Miet-/Überlassungszeitraum in voller Höhe zu entrichten. Erstattungen bei verspäteter Fahrzeugabholung oder vorzeitiger Rückgabe erfolgen nicht. Der Mietpreis ist vor Beginn der Mietzeit fällig (durch Vorabüberweisung, Barzahlung oder EC-Zahlung).
- 2.2. Der Mieter verpflichtet sich, eine eventuelle vereinbarte Kautionszahlung vor Mietbeginn (spätestens am Tag der Fahrzeugübernahme) zu entrichten. Die Kautionszahlung dient zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters aus dem Mietvertrag und ist bei Rückgabe des Fahrzeugs in vertragsgemäßem Zustand an den Mieter zurück zu bezahlen. Der Vermieter kann den Kautionsrückzahlungsanspruch gegen Forderungen aus dem Mietverhältnis aufrechnen (z.B. Mehrkilometer, fehlende Endreinigung, Fahrzeug nicht vollgetankt zurück). Ein sich ergebendes Guthaben wird dem Mieter auf ein von ihm angegebenes Konto überwiesen. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, die Sicherheit von seinem Vermögen getrennt anzulegen. Eine Verzinsung der Sicherheit erfolgt nicht. Der Vermieter kann seinen Anspruch auf Leistung einer Sicherheit auch längere Zeit nach Beginn des Mietverhältnisses geltend machen.
- 2.3. Wird die in der Mietbestätigung vereinbarte Anzahlung nicht fristgerecht entrichtet, kann der Vermieter sein Mietangebot zurückziehen, ein Mietvertrag kommt nicht zustande. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 543 BGB.
- 2.4. Der Mieter erklärt bereits bei Abschluss des Mietvertrages, im Falle einer Kündigung wegen Zahlungsverzugs oder sonstigen wichtigen Gründen, das Fahrzeug auf Anforderung durch den Vermieter unmittelbar heraus zu geben. Weiterhin erklärt er sich mit der Sicherstellung durch den Vermieter einverstanden. Die hier entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

1

3. Nebenkosten

- 3.1. Wird das Fahrzeug nicht am Sitz des Vermieters, zurückgegeben, bzw. ist das Fahrzeug auf Grund erfolgter Kündigung sicher zu stellen, so ist der Mieter dem Vermieter zur Erstattung der Sicherstellungs- und Rückführungskosten verpflichtet, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Für die Rückführung werden, soweit nicht höhere Kosten nachgewiesen werden, was dem Vermieter zugestanden bleibt, pro einfachen Kilometer **€ 2,00** zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer sowie **€ 85,00** zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer pro Stunde für je zwei Mitarbeiter/Personen fällig.
- 3.2. Das Fahrzeug wird dem Mieter mit vollem Kraftstofftank zur Verfügung gestellt. Der Mieter hat das Fahrzeug bei Beendigung des Mietverhältnisses mit einem vollständig gefüllten Kraftstofftank zurückzugeben. Wird das Fahrzeug nicht vollständig betankt zurückgegeben, wird der Vermieter dem Mieter die Kosten für die Betankung des Fahrzeugs zuzüglich einer Servicegebühr von **€ 30,00** in Rechnung stellen.
- 3.3. Der Motor ist nach Herstellervorgaben mit Motorenöl gefüllt. Ein Nachfüllen des Motoröls hat nach den Vorgaben im Serviceheft der Bordmappe zu erfolgen. Der Mieter trägt alle Kraftstoff- und Motorölkosten sowie die Kosten für sonstige Hilfs- u. Betriebsstoffe, die während der Nutzungszeit anfallen.

4. Haftung des Mieters

- 4.1. Nimmt der Mieter das Fahrzeug nicht zu Mietbeginn ab oder zahlt er die Miete und/oder eine eventuell vereinbarte Teilzahlung nicht, so ist er dem Vermieter im Falle dessen Rücktritts zum Ersatz des hieraus entstehenden bzw. entstandenen Schadens verpflichtet. Dieser beträgt pauschal 30% des Gesamtmietpreises. Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in dem mangelfreien Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen und den er im Übergabeprotokoll zugesichert hat.
- 4.2. Der Mieter haftet unbeschränkt für während der Mietzeit begangene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften. Dies gilt auch für Verstöße des Mieters gegen gesetzliche Bestimmungen oder sonstige Vorschriften, die bis / mit Beendigung der Mietzeit begangen werden, wie z.B. Abstellen eines Fahrzeugs an kostenpflichtigen Stellen ohne Bezahlung eines entsprechenden Entgelts oder in Parkverbotszonen. Der Mieter stellt den Vermieter von Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen gerichtlichen oder behördlichen Kosten frei, die anlässlich solcher Verstöße beim Vermieter erhoben werden. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung derartiger Umstände, die Behörden zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten und Straftaten an den Vermieter richten, ist dieser berechtigt beim Mieter für jede Behördenanfrage eine Aufwandspauschale von € 30,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben, es sei denn

Allgemeine Miet- und Überlassungsbedingungen Wohnmobile d155 GmbH (Stand 01/2020)

der Mieter weist nach, dass ein geringerer Aufwand und / oder Schaden entstanden ist.

- 4.3. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug spätestens zum angegebenen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der üblichen Zeittoleranzen an den Vermieter zurückzugeben. Sofern der Mieter das Fahrzeug selbst beim Vermieter abgeholt hat, ist er verpflichtet, das Fahrzeug zum Vermieter zurück zu bringen. Sofern Abholung durch den Vermieter vereinbart ist, ist das Fahrzeug zum angegebenen Zeitpunkt zur Abholung am vereinbarten Ort vom Mieter bereit zu stellen. Das Mietverhältnis verlängert sich nicht automatisch, wenn der Mieter das Fahrzeug nicht termingerecht übergibt. Im Falle einer verspäteten Rückgabe kann der Vermieter eine Entschädigung gemäß § 546 BGB in Höhe der vereinbarten Überlassungsgebühr vom Mieter verlangen.

5. Haftung des Vermieters:

- 5.1. Der Vermieter kann die Leistung verweigern, soweit diese für den Vermieter unmöglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Fahrzeug vor Beginn der Mietzeit durch einen Verkehrsunfall oder infolge höherer Gewalt bei Naturereignissen so beschädigt wurde, dass es nicht mehr gebrauchstauglich ist, und eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung vor Beginn der Überlassung nicht mehr möglich war oder einen Aufwand erfordert hätte, der unter Berücksichtigung der Überlassungsdauer und der vereinbarten Gesamtüberlassungsgebühr und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Übernehmers steht.
- 5.2. Im Fall einer Nichtleistung gemäß vorstehender Ziff. 10.1. sind Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vermieter gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen, es sei denn, dem Vermieter fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet, alle erhaltenen Zahlungen an den Mieter umgehend zurückzuzahlen.
- 5.3. Der Vermieter haftet nicht für Schäden des Mieters oder Zusatzfahrer, Beifahrer und Mitbenutzer, es sei denn, dem Vermieter ist eine für den Schaden ursächliche grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweise vorzuwerfen.
- 5.4. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für persönliche Gegenstände des Mieters oder Dritter, die im Überlassungszeitraum im Fahrzeug aufbewahrt werden. Dies gilt für Beschädigung und/ oder Diebstahl. Herfür muss der Mieter gesonderte Versicherungen abschließen.
- 5.5. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Sachen oder Gegenstände, die bei Rückgabe im Mietgegenstand zurückgelassen werden.

6. Verbotene Nutzungen, Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr

- 6.1. Die Nutzung der Fahrzeuge in Kriegs- oder Krisengebiete ist ausdrücklich untersagt.
- 6.2. Vom Vermieter generell nicht gestattet ist die Nutzung des Fahrzeugs zu folgenden Zwecken:
- Teilnahme an Wettrennen, Fahrertraining, Geländefahrten und ähnlichen Nutzungen. Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen.
 - Jegliche Verwendung im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten oder Zoll- und Steuervergehen, insbesondere dem Transport von Stoffen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen.
 - Die Benutzung des Fahrzeugs ist nicht gestattet, sofern der Mieter oder Fahrer nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist, ein Fahrverbot besteht oder die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen ist.
 - Das Fahrzeug darf mit ungesicherten Gegenständen nicht bewegt werden. Eine vom Gesetzgeber vorgeschriebene Transportsicherung ist verpflichtend – lt. §22 Abs. 1StVO.
- 6.3. Der Vermieter übernimmt keine Gewähr für die Eignung des Fahrzeugs zu dem vom Mieter vorgesehenen Zweck. Die Einhaltung bestehender Rechtsverordnungen und Gesetze ist ausschließlich Sache des Übernehmers. Dies gilt insbesondere, für die Einhaltung der Straßenverkehrsgesetze bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr.

2

7. Allgemeine Obhutspflichten des Mieters / Haftung /Verbote

- 7.1. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug ab dem Zeitpunkt der Übergabe so zu behandeln und zu benutzen, wie es ein verständiger, auf die Werterhaltung bedachter Eigentümer tun würde. Insbesondere ist der Mieter auf seine Kosten verpflichtet:
- Das Fahrzeug bei extremen Wetterbedingungen (z.B. Hagel, Sturm, Überschwemmung, starker Schneefall) entsprechend zu sichern;
 - Das Fahrzeug bei Besorgnis der Beschädigung durch Vandalismus auf eigene Kosten entsprechend zu sichern, zum Beispiel durch Abstellen in einem gesicherten Bereich;
 - Signalisieren die Kontrollleuchten im Fahrzeug (z.B. für Ölstand/Öldruck, Wasser, Temperatur, Bremsenverschleiß oder sonstige) ein Problem, so ist der Mieter verpflichtet, sich entsprechend den in der Betriebsanleitung für das Fahrzeug dafür vorgegebenen Hinweisen zu verhalten oder Rücksprache mit der Werkstatt des Vermieters oder einer externen Fachwerkstatt zu halten.
- 7.2. Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die aufgrund einer Verletzung seiner Obhutspflichten gemäß vorstehenden Regelungen entstehen unbeschränkt. Soweit ein Schaden von der für das Fahrzeug bestehenden Vollkaskoversicherung übernommen wird (z.B. Hagelschäden), beschränkt sich die Haftung auf die Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung.
- 7.3. Der Mieter haftet für alle Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung oder übermäßiger Beanspruchung am Fahrzeug entstehen. Der Mieter haftet in gleichem Umfang ohne eigenes Verschulden auch für Schäden, die durch seine Beifahrer, Helfer, Familienangehörigen oder sonstige Dritte verursacht werden. Dies gilt auch dann, wenn sich nicht feststellen lassen sollte, welche Person einen Schaden verursacht hat, bzw. die Identität einer Person oder des Schadensstifters nicht geklärt werden kann.
- 7.4. Mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Befriedigung sämtlicher Schadensersatzansprüche des Vermieters durch den Mieter, tritt der Vermieter alle ihm möglicherweise gegenüber dritten Personen zustehenden Schadensersatzansprüche zum Zwecke der Geltendmachung an den Mieter ab.
- 7.5. Wird bei der Rückgabe des Fahrzeugs ein Schaden festgestellt, so wird die Verursachung des Schadens und die Haftung für den Schaden des Übernehmers gemäß vorstehender Regelung vermutet, es sei denn, der Mieter weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übernahme des Fahrzeugs vorhanden war.

Allgemeine Miet- und Überlassungsbedingungen Wohnmobile d155 GmbH (Stand 01/2020)

- 7.6. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auch alle Folgeschäden zu ersetzen, insbesondere den Nutzungsausfall (Mietgebühren), wenn das Fahrzeug infolge eines vom Mieter verursachten Schadens nicht oder nicht rechtzeitig weiter überlassen/vermietet werden kann, oder der Vermieter es nicht für eigene Zwecke nutzen kann.
- 7.7. Das Rauchen in den Wohnmobilen ist ausdrücklich untersagt. Sollte dies trotzdem geschehen, wird eine zusätzliche Reinigungspauschale in Höhe von € 500,00 berechnet.
- 7.8. Das Mitnehmen von Haustieren wie Hunde, Katzen, Vögel in Käfigen oder sonstigen Tieren ist generell nicht gestattet. Nur in speziell dafür ausgewiesenen Fahrzeugen wird dies geduldet. Im Mietvertrag muss die Mitnahme zur Tiermitnahme ausdrücklich gebucht und vom Vermieter genehmigt sein. Bei Zuwiderhandlung wird eine zusätzliche Reinigungspauschale in Höhe von € 500,00 berechnet.

8. Nicht unfallbedingte Fahrzeugschäden u. technische Defekte:

- 8.1. Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die auf Bedienungsfehler während der Mietzeit zurückzuführen sind, unbeschränkt.
- 8.2. Treten nach der Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter nicht unfallbedingte technische Defekte am Fahrzeug auf, die die Gebrauchstauglichkeit wesentlich einschränken, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen, sofern es nicht möglich ist, den Defekt durch eine Reparatur kurzfristig zu beheben.
- 8.3. Für die Dauer, der durch einen technischen Defekt bedingten Gebrauchsbeeinträchtigung, ist die Tagesmiete um 1/24 je angefangene Stunde zu mindern. Der Mieter verzichtet auch im Falle einer Kündigung auf alle weitergehenden Ansprüche, es sei denn, für den technischen Defekt ist ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Vermieters ursächlich.
- 8.4. Endet der Vertrag aufgrund einer fristlosen Kündigung gemäß Ziffer 8.2. bleibt der Mieter zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet. Auf alle etwa bestehenden weitergehenden Ansprüche, insbesondere Schadensersatz einschließlich Ersatz von Mangelfolgeschäden verzichten die Parteien gegenseitig. Dieser Verzicht gilt nicht, wenn der Defekt vom Vermieter grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten ist.
- 8.5. Ziffer 8.2. bis 8.4. gilt nicht, sofern der Mieter gemäß Ziffer 8.1. wegen eines Bedienungsfehlers für den Schaden haftet, d.h. der Defekt auf einen Bedienungsfehler des Übernehmers zurückzuführen ist.

9. Verkehrsunfälle, Haftungsbeschränkung des Übernehmers:

- 9.1. Im Falle eines Verkehrsunfalles, sofern es sich nicht nur um einen Bagatellunfall handelt, durch den die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeugs nicht wesentlich eingeschränkt ist, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen.
- 9.2. Endet der Vertrag aufgrund einer fristlosen Kündigung gemäß Ziffer 9.1. bleibt der Mieter zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet. Auf alle etwa bestehenden weitergehenden vertraglichen Ansprüche, insbesondere Schadensersatz einschließlich Ersatz von Mangelfolgeschäden verzichten die Parteien gegenseitig. Dieser Verzicht gilt Seitens des Vermieters nicht, wenn der Mieter den Verkehrsunfall grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat oder seine Obliegenheitsverpflichtungen gemäß Ziffer 9.3. unten verletzt hat.
- 9.3. Bei Unfällen (auch ohne Fremdbeteiligung), Brand, Wildschaden und sonstigen Schäden hat der Mieter unverzüglich die örtliche Polizei hinzu zu ziehen und für die Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenhergangs zu sorgen, den Vermieter zu benachrichtigen und dem Vermieter einen ausführlichen Unfallbericht mit beigefügter Unfallskizze zukommen zu lassen. Bei Unfällen mit Fremdbeteiligung sind die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und deren Haftpflichtversicherung und Namen sowie Anschriften der Fahrer und eventueller Zeugen festzuhalten.
- 9.4. Bei allen Verkehrsunfällen haftet der Mieter für alle unfallbedingten Schäden des Vermieters, insbesondere Reparaturkosten oder den Kosten einer Ersatzbeschaffung und Nutzungsausfall. Die Haftung des Übernehmers ist jedoch pro Schadensfall der Höhe nach beschränkt auf den Betrag der Selbstbeteiligung des Vermieters gemäß dem für das Fahrzeug bestehenden Kasko- Versicherungsvertrages (siehe vereinbarte Höhe der Selbstbeteiligung im Mietvertrag), sofern nicht die nachfolgende Regelung Ziffer 9.5. zutreffend ist.
- 9.5. Führt das Verhalten des Übernehmers nach einem Verkehrsunfall (z.B. Unfallflucht), oder das Verhalten des Übernehmers, welches für den Verkehrsunfall ursächlich war, oder eine sonstige Obliegenheitsverletzung des Übernehmers dazu, dass sich die für das Fahrzeug bestehende Kasko-Versicherung auf einen Haftungsausschluss im Versicherungsvertrag gegenüber dem Vermieters berufen kann, haftet der Mieter unbeschränkt für alle Vermögensschäden des Vermieters. Eine Haftungsbeschränkung des Übernehmers in Höhe der Selbstbeteiligung gemäß Ziffer 9.4. tritt in diesem Fall nicht ein.

10. Technische und optische Veränderungen:

- 10.1. Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen.
- 10.2. Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern - dazu zählen insbesondere Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien.

11. Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

Die Parteien vereinbaren die Geltung von deutschem Recht für ihre gegenseitigen rechtlichen Beziehungen aus diesem Mietvertrag.

Für den Fall, dass der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, vereinbaren die Parteien, die Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die aufgrund dieses Mietvertrages entstehen könnten. Zuständig soll dabei das Gericht sein, bei dem der Vermieter seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, sofern nicht das Amtsgericht ausschließlich zuständig ist, in dem sich das überlassene Objekt befindet.

Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen gegen eine zwingende gesetzliche Vorschrift verstößt, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung.